

50/71
7

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 105/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Barb O [REDACTED],
St.-K [REDACTED]-Straße [REDACTED], W [REDACTED]

Beklagte und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Bankverein B [REDACTED] AG,
Wa [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch die Richter Kröner, Boujong, Dr. Engelhardt,
Dr. Halstenberg und Dr. Werp
am 30. Januar 1986
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen
das Urteil des 13. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Stuttgart vom
27. März 1985 - 13 U 254/83 - wird
nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 9.100,-- DM.

G r ü n d e :

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Das
Rechtsmittel bietet auch keine Aussicht auf Erfolg.

1. Der Senat hat bereits in mehreren Parallelverfahren
entschieden, daß der Darlehensnehmer den vollen Darlehens-
betrag zurückzahlen muß, auch wenn sofort nach der Überwei-

- 3 -

sung auf ein Konto der Treuhänderin 20 % der Darlehenssumme zur Sicherung von Ansprüchen der Darlehensgeberin gegen die Treuhänderin und ihren Alleingesellschafter auf ein Sperrkonto festgelegt worden sind (Beschluß vom 11. Juli 1985 - III ZR 131/84 = WM 1985, 1287; Urteile vom 25. April 1985 - III ZR 26/84 = WM 1985, 910 = ZIP 1985, 670 zu II 7 und vom 7. November 1985 - III ZR 128/84 = ZIP 1986, 21 ff. zu II 5 und 8).

2. Das Begehren der Revision, die zugesprochenen Zinsen um 0,5 % zu ermäßigen, kann allein die Annahme nicht rechtfertigen.

Die grundsätzliche Frage, ob der Darlehensgeber nach Vertragsende als Verzugsschaden den üblichen Sollzinssatz oder nur seine Refinanzierungskosten verlangen kann (vgl. Senatsurteil vom 7. November 1985 aaO zu III 2 c bb m.w.Nachw.), hat das Berufungsgericht **z u g u n s t e n** der Revisionsklägerin entschieden. Die Höhe der Refinanzierungskosten hat es gemäß § 287 ZPO auf 8 % geschätzt. Aus der Formulierung "höchstens 8 %" läßt sich nicht entnehmen, daß das Berufungsgericht die Darlegungs- und Beweislast verkannt hat und bestehende Zweifel über die Höhe zu Lasten der Beklagten gehen lassen wollte. Diese Formulierung erklärt sich vielmehr zwanglos daraus, daß die Klägerin einen



höheren Zinssatz gefordert, die Beklagte dagegen aber keinerlei Einwendungen erhoben hatte. Danach kann die Beklagte auch die Revision nicht darauf stützen, das Berufungsgericht habe näher begründen müssen, warum es der Klägerin nicht einen um 0,5 % niedrigeren Zinssatz zugesprochen hat.

Kröner

Boujong

Engelhardt

Halstenberg

Werp